

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1955

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. März 1955

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</p> <p>29) Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands</p> <p>30) Pfarrbesetzung</p> | <p>31) Landeskirchliches Katechetisches Seminar</p> <p>32) Anweisung über die Ausgabe von Dienstaussweisen in der kirchlichen Verwaltung und über ihre Behandlung</p> <p>II. Personalien</p> |
|--|---|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

29) G. Nr. / 8 / II 37 a ⁵

Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Gemäß Absatz 2 der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1953 betr. das Amtsblatt der Vereinigten Kirche Deutschlands (Kirchliches Amtsblatt der Landeskirche Nr. 20 1953 S. 119) werden die nachstehenden amtlichen Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abgedruckt.

Schwerin, den 24. Februar 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 11 Beschluß über die Abschnitte IX bis XII der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 8. Dezember 1954

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehenden Abschnitte der Lebensordnung

IX Vom Amt

X Vom Dienst der Glieder der Gemeinde

XI Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche

XII Von der Zucht in der Gemeinde

angenommen, die den Gliedkirchen als Richtlinien zu geleitet werden.

Hannover, den 8. Dezember 1954

Der leitende Bischof
D. Meiser DD.

IX. Vom Amt

1. Gott der Herr hat seiner Kirche das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Durch dieses Amt, die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, wirkt der Heilige Geist rechten Glauben an Jesus Christus und sammelt die Gemeinde. Die öffentliche Predigt und Sakramentsverwaltung soll niemand ohne ordentliche Berufung ausüben.
2. Das Amt des Pastors wird in der Ordination durch die geordneten Organe der Kirche übertragen. Der Gemeindepastor sammelt und leitet die Gemeinde als ihr Hirte durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er übt in solchem Dienst Seelsorge an der Gemeinde. Er tröstet die Angefochtenen und ruft die Fernen. Er hat die Aufgabe, falscher Lehre zu wehren, die Gemeinde vor Irrglauben und Verwirrung zu behüten

und den Irrenden und Verführten in seelsorgerlicher Treue zurechtzu helfen. In dem allen erweist er sich als Diener des Wortes und darf darum weder eine andere Autorität an die Stelle des Wortes Gottes setzen noch sich selbst über das Wort Gottes erheben. Er ist nicht Herr der Gemeinde, aber auch nicht ihr Werkzeug. Sein Dienst erfordert es, daß er treu für seine Gemeinde betet und ihr mit seinem ganzen Hause ein Vorbild ist.

Die Kirchenleitung trägt Verantwortung für eine Vielzahl von Gemeinden oder für ein ganzes Kirchengebiet. Sie sorgt für die Ausbildung und Fortbildung, für die Berufung und Amtsführung der Diener der Kirche. Sie wacht darüber, daß in der Kirche Recht und Ordnung, Aufsicht und Verwaltung dem geistlichen Aufbau der Gemeinde dienen. Die zum bischöflichen Dienst Berufenen ordnen die Pastoren und visitieren die Gemeinden. Sie sind Seelsorger der Pastoren. Sie wecken die Verantwortung der einzelnen Gemeinden füreinander und für den Dienst der ganzen Kirche.

Um die Lauterkeit der Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente hat die ganze Gemeinde besorgt zu sein. Das gilt besonders dann, wenn Irrlehre in die Gemeinde eindringt und die Träger des Amtes dabei schuldig werden oder versagen. Es kann in Notfällen, vor allem in der Gefahr des Todes, auf Grund der heiligen Taufe Recht und Pflicht eines jeden Gliedes der Kirche sein, einzelne Aufgaben des Amtes auszuüben.

3. Das Amt des Wortes und der Gnadenmittel ist das eine und eigentliche Amt der Kirche. In Entfaltung dieses Amtes oder in Zuordnung zu ihm gibt es in der Kirche neben dem Amt des Pastors eine Fülle weiterer Ämter und Dienstleistungen, in denen die Gaben des Geistes zum Aufbau der Gemeinde wirksam werden. Dazu gehören die Ämter der Lehre, der Diakonie und der Gemeindeverwaltung, wie Lehrer der Kirche, Missionare und Evangelisten, Religionslehrer und -lehrerinnen, Katecheten und Lektoren, Organisten und Kantoren, Kirchenälteste und Kirchenpfleger, Diakone und Diakonissen, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, Mitarbeiter in den Werken der Kirche und alle anderen Helfer der Gemeinde. Alle Dienste in der Gemeinde haben, so verschieden ihre Aufgaben auch sind, dasselbe Ziel, daß das Wort Gottes Glauben wirkt, Liebe weckt und die Gemeinde baut.
4. Die Kirche ruft Männer und Frauen zu solcher Arbeit und rüstet sie zu. Jede Gemeinde muß darin ihre Aufgabe sehen, junge Menschen für den Dienst in der Kirche zu gewinnen. Sie soll um rechte Mitarbeiter beten und ihre Zurüstung mit ihrem Opfer tragen. Christliche Elternhäuser und eine lebendige junge Gemeinde können dazu helfen, die Freude für das Amt der Verkündigung und den Dienst der Liebe zu wecken.

X. Vom Dienst der Glieder der Gemeinde

1. Wo das Evangelium verkündigt und im Glauben angenommen wird, wächst Gemeinde, die zum Dienst bereit ist. Weil Christus sich für sie geopfert hat, ist all ihr Dienst Dankbarkeit. Die Glieder der Gemeinde empfangen täglich aus Gottes Hand geistliche Gaben und auch irdische Güter, wie Gesundheit des Leibes, Zeit und Geld. Dies alles vertraut Gott ihnen an, damit sie es als seine Haushalter verwalten. Ein Mensch bleibt nicht bei Christus, wenn er die Gaben, die Gott darreicht, für sich behält und seinen Bruder vergißt.
2. Ein Dienst, den die Gemeindeglieder einander schulden, ist die Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Gottes Wort hören, das Sakrament empfangen, Singen und Beten, erbetene Gaben willig darbringen, baut die Gemeinde auf und ist ein Zeugnis vor der Welt.
Das gottesdienstliche Leben bedarf der besonderen Mitwirkung von Gemeindegliedern: Chorgesang, Beteiligung an Schriftlesung und Gebet, Sammlung des Opfers und Dienste äußerer Ordnung. Ein guter Dienst am Leben der Gemeinde ist es auch, wenn sich Gemeindeglieder vor dem Gottesdienst unter dem Text der Predigt zur Fürbitte vereinen.
3. Die Glieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Gerade die geringsten ihrer Brüder, die Kranken und Alten, die Hilfsbedürftigen und Gefährdeten sind der Gemeinde anbefohlen. Gegenüber der grenzenlosen Liebe Jesu werden die Glieder der Gemeinde ständig aneinander schuldig. Sie können aber Vergebung empfangen, einander vergeben und neu dienen.
4. In der Gemeinde sind alle besonderen Gruppen und Arbeitskreise, in denen sich Gemeindeglieder sammeln und für ihren Dienst rüsten, miteinander verbunden. Männer-, Frauen- und Jugendwerk, Haus- und Bibelkreise, kirchlicher Besuchsdienst und die Sammlung des Opfers von Haus zu Haus sind Dienst in und an der Gemeinde und auf die Mitarbeit der Gemeindeglieder angewiesen.
5. Jeder Christ ist an dem Ort, an den er gestellt ist, ein Zeuge seines Herrn. In Ehe und Familie, Beruf und öffentlichem Leben bewährt sich sein Christenstand im Alltag. Hier wirkt sich der christliche Glaube für das Zusammenleben der Menschen ordnend und befreiend aus. Das Zeugnis der christlichen Wahrheit kann durch ein Versagen des Christen in seiner Lebensführung und seinem Verhalten zum Mitmenschen unglaublich werden.
6. In ihrem Zeugnis und Dienst darf die Gemeinde diejenigen ihrer Glieder nicht vergessen, die sich ihr entfremdet haben. Die Gemeinde trägt schwer daran, daß viele in ihrem Bereich wohnen, die seit ihrer Taufe und Konfirmation keine Verbindung zur Gemeinde gefunden oder auch nur gesucht haben oder die ihr entfremdet worden sind. Es sollte keinen Gottesdienst in der Gemeinde geben, in dem ihrer nicht in der Fürbitte gedacht wird. Die Gemeinde soll sich unablässig darum bemühen, diese ihre Glieder in der persönlichen Begegnung zu fragen und zu suchen, sie durch das geschriebene oder gedruckte Wort zu rufen und ihnen im Dienst der christlichen Liebe besonders zu helfen. Die Gemeinde stirbt, wenn sie nicht missionierende Gemeinde ist.
7. Die Gemeinde wird ihr Augenmerk auch auf die Zustände des öffentlichen Lebens richten. Hier liegt vor allem für die Kirchenvorsteher eine wichtige Aufgabe vor.
Aber auch der Pastor und alle, die ein leitendes Amt in der Kirche haben, müssen bedenken, daß der Kirche ein Wächteramt gegeben ist. Die Gemeinde kann nicht an den Nöten und Aufgaben des Volkes vorbeileben. Es gehört zu ihrem missionarischen Auftrag, daß sie diese Nöte stellvertretend vor Gott bringt und in der klaren Verkündigung des Wortes zu heilen sucht.
8. Die Kirche kann ihre Aufgaben an der Welt nur dann recht erfüllen, wenn sich die Gemeinden und ihre

Glieder zu gemeinsamem Dienst zusammenfinden. Mission unter Juden und Heiden, Volksmission und Evangelisation, Diasporahilfe, Innere Mission und Hilfswerk werden nur dann im Segen wirken, wenn die Glieder der Gemeinde in Fürbitte und Opfer daran mitarbeiten.

9. Als Glied seiner Gemeinde steht der einzelne Christ in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf Erden. Die Gemeinde weiß sich mit den Gemeinden und Kirchen ihres Bekenntnisses in aller Welt verbunden und nimmt in gemeinsamen Aufgaben an ihrem Leben teil. Sie steht in ökumenischer Zusammenarbeit mit allen Kirchen, die einander helfen wollen, im Hören auf das Evangelium mehr und mehr in der Erkenntnis Jesu Christi zu wachsen. Mit der gesamten Christenheit wartet sie auf den Tag, an dem die Verheißung der einen Herde unter einem Hirten erfüllt sein wird.

XI. Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche

1. Will ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten, so wendet er sich an den Pastor, in dessen Gemeinde er wohnt. Der Pastor unterweist ihn in der Lehre der lutherischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidungslehren und bereitet ihn dadurch auf die Zulassung zum heiligen Abendmahl vor. Der so Unterwiesene erklärt dem Pastor vor der Gemeinde oder vor Kirchenältesten, daß er in die evangelisch-lutherische Kirche übertreten will und nimmt an der Feier des heiligen Abendmahls teil. Damit ist der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen.
Meint der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Willenserklärung nicht annehmen zu können, so kann sich der Zurückgewiesene an den Dekan (Propst, Superintendent) wenden.
2. Wer sich nach den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft von der evangelisch-lutherischen Kirche lossagt, ohne sich einer anderen christlichen Kirche anzuschließen, mißachtet die Gaben, die Gott ihm in der Gemeinschaft der Kirche gegeben hat. Durch den Austritt verliert er das Recht zur Teilnahme am heiligen Abendmahl, die Befähigung zum Patenamt und den Anspruch auf die Trauung und ein kirchliches Begräbnis. Ebenso erlöschen das kirchliche Wahlrecht und andere kirchliche Rechte.
Auch wer die Treue zu seiner Kirche dadurch verletzt, daß er zu einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft übertritt, muß sich vor Gott fragen, ob er durch seine Entscheidung nicht von der reinen Lehre des Evangeliums abfällt.
Erhält die Gemeinde von einem beabsichtigten Austritt oder Übertritt Kenntnis, so wird der Pastor oder ein von ihm beauftragter Helfer mit dem Betroffenen sprechen, damit niemand ohne persönlichen Hinweis auf den Ernst seiner Entscheidung bleibt.
3. Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche durch Austritt losgesagt hat, kann auf seinen Antrag wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Beratung im Kirchenvorstand durch den Pastor. Wird sie abgelehnt, so kann der Zurückgewiesene beim Dekan gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pastors, so geht die Entscheidung auf den Dekan über.
Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorangehen. Sie soll dem Wiederaufzunehmenden Gelegenheit geben, sich erneut am Leben der Gemeinde, vor allem am Gottesdienst, zu beteiligen. Die Kirche wird ihm während dieser Zeit durch seelsorgerliche Einzelgespräche oder durch eine Unterweisung im christlichen Glauben zu einer echten Entscheidung für ein christliches Leben helfen.
Die Wiederaufnahme erfolgt in Verbindung mit Beichte und Absolution und schließt die Wieder-

zulassung zum heiligen Abendmahl in sich. Mit ihr gewinnt der Wiederaufgenommene auch alle anderen kirchlichen Rechte zurück.

Ein Erwachsener, der vor seinem Austritt noch nicht konfirmiert war, wird nach vorangegangenem Unterricht zum heiligen Abendmahl zugelassen. Bei der Wiederaufnahme von Kindern unter 12 Jahren genügt die Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind der christlichen Unterweisung zuzuführen.

4. Die Gemeinde hält für die in die Kirche Aufgenommenen Fürbitte. Sie vergißt in ihrer Fürbitte auch die nicht, die sich von ihr geschieden haben und geht ihnen mit seelsorgerlicher Liebe nach.

XII. Von der Zucht in der Gemeinde

1. Die Kirche Jesu Christi ist in dieser Welt ständig von den Mächten der Verführung, des Abfalls und der Lauheit bedroht. Darum muß die Gemeinde, die aus dem Evangelium lebt, Zucht üben. Solche Zucht will alle ihre Glieder im Gehorsam gegen Gottes Wort erhalten und festigen, vor Sünden bewahren und die Gefallenen wieder zurechtbringen. So wehrt die Gemeinde der Gefährdung ihres Lebens und wacht darüber, daß der Name Gottes nicht um ihretwillen in der Welt gelästert werde. Es gehört zu den Aufgaben aller kirchlichen Ordnung, auch diesem Ziel zu dienen.
2. Schon die Pflege guter kirchlicher Sitte hilft zur Zucht. Den Sonntag recht begehen, mit dem Kirchenjahr leben, auf christliche Hausordnung sehen, geselliges Leben gestalten und seinen Auswüchsen entgegenwirken — das alles kann, wenn es aus dem Hören auf das Wort Gottes erwächst, vor zuchtlosem Leben bewahren.
3. Gottes Wort mahnt, warnt und strafft die Sünder und hilft ihnen zurecht. Die Seelsorge geht den Strauchelnden und Gefallenen nach. Notwendig ist es aber, daß sich nicht nur der Pastor des Gefährdeten annimmt, sondern daß ihm auch andere Gemeindeglieder mahnend und helfend zur Seite treten. Ziel dieser Bemühung ist es, den Bruder mit Mahnung und Zuspruch zur Erkenntnis seiner Sünden und zur Reue und Umkehr zu führen, damit er Vergebung der Sünden empfangen und einen neuen Anfang machen kann. Nur dort, wo dies nicht erreicht wird, nötigt die Sorge um ihre Glieder die Gemeinde dazu, an dem in der Sünde Verharrenden besondere Kirchenzucht zu üben.
4. Um dieser Zucht willen werden in bestimmten Fällen kirchliche Handlungen und kirchliche Rechte versagt. Diese Versagungen wollen nicht Verfehlungen und Versäumnisse menschlich strafen, sondern den Ernst der göttlichen Gebote vor Augen stellen. Sie haben das Ziel, die vorliegenden Hemmnisse zu beseitigen und dem Bruder zurechtzuhelfen.
5. Der Ausschluß vom Altarsakrament stellt das äußerste Mittel der Kirchenzucht dar. Die Teilnahme am Tisch des Herrn muß Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen, oder die trotz seelsorgerlicher Vermahnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote verharren. Die Versagung der Abendmahlsgemeinschaft gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Er kann vor der Notwendigkeit stehen, die Teilnahme am heiligen Abendmahl augenblicklich abzuraten oder zu verwehren. In allen anderen Fällen soll er vor seiner Entscheidung den Kirchenvorstand anhören und sich mit seinem Dekan beraten. Wer in dieser Weise von der Teilnahme am heiligen Abendmahl ausgeschlossen ist, verliert damit auch alle anderen kirchlichen Rechte; die Teilnahme an den Gottesdiensten der Gemeinde aber steht ihm offen. Die Gemeinde wird nicht aufhören, für ihn zu beten.
6. Wird für eine Sünde, die zum Ausschluß vom heiligen Abendmahl geführt hat, Vergebung begehrt und nach vorangegangenem Beichtgespräch gewährt, so ist mit dem Zuspruch der Absolution auch die Abendmahlsgemeinschaft wiederhergestellt.

7. Zu besonderer Wachsamkeit ist die Gemeinde gerufen, wenn Lehren bei ihr Eingang suchen oder in ihrer Mitte verbreitet werden, die zu den Aussagen der Heiligen Schrift in einem offenkundigen Widerspruch stehen. Wenn Gemeindeglieder in Gefahr sind, dem Einfluß von Irrlehrern zu erliegen, ist jeder, der davon Kenntnis erhält, verpflichtet, ihnen brüderlich-seelsorgerlichen Beistand zu leisten und ihnen zu helfen, daß sie vor dem Abfall bewahrt und im Glauben gestärkt werden. Gemeindegliedern, die sich Irrlehrern anschließen, besonders denen, die an ihren sakramentalen Handlungen teilnehmen, oder die gar selbst für Irrlehren werbend eintreten, ist die Abendmahlsgemeinschaft zu versagen, wenn sie trotz seelsorgerlicher Belehrung und Warnung dabei beharren.

Alle Kirchenzucht zielt darauf hin, daß der in Zucht genommene Bruder wieder zum Evangelium und damit zur vollen Gemeinschaft der Gemeinde zurückfindet. Bei aller Zuchtübung müssen Pastor und Gemeinde dessen eingedenk bleiben, daß Gott sich die endgültige Reinigung seiner Kirche am Ende der Tage vorbehalten hat und daß auch schwerste Sünde dem, der sie aufrichtig bereut und Gottes Gnade begehrt, vergeben werden kann.

30) G. Nr. 49/VI 44 h

Pfarrbesetzung

Zum 1. April 1955 sind folgende Pfarren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu besetzen:

Kirchenkreis Güstrow

1. Badendiek (mit Kirch Rosin vakant, voraussichtlich zum 1. Mai 1955)
2. Bellin

Kirchenkreis Ludwigslust

3. Zweedorf (mit Nostorf)
4. Gammelín
5. Gorlosen
6. Muchow
7. Leussow

Kirchenkreis Malchin

8. Groß Methling
9. Alt Rehse

Kirchenkreis Parchim

10. Groß Pankow (mit Siggelkow)
11. Klinken (Besetzung zum 1. Mai 1955 bereits geregelt)
12. Vietlütbe
13. Wredenhagen

Kirchenkreis Rostock-Land

14. Thelkow

Kirchenkreis Rostock-Stadt

15. St. Nikolai (zum 1. Mai 1955)
16. St. Andreas (voraussichtlich zum Mai 1955)

Kirchenkreis Schwerin

17. Zapel (Wiederbesetzung zum 1. September 1955 bereits vorgesehen)
18. Perlin
19. Dambeck
20. Parum

Kirchenkreis Stargard

21. Schönbeck
22. Schwanbeck
23. Ballwitz
24. Rödlín

Kirchenkreis Waren

25. Grüssow
26. Jabel (Wiederbesetzung zum 1. September 1955 in Aussicht genommen)
27. Rambow
28. Federow (Pfarrhaus noch nicht wieder vorhanden)

Kirchenkreis Wismar

29. Alt Karin
30. Zürow

Dazu sind folgende Pfarrstellen in einigen Städten dringend zu besetzen:

31. Stavenhagen, Kirchenkreis Malchin
32. Schönberg, Kirchenkreis Schwerin,

die Hilfspredigerstellen in

33. Kühlungsborn
34. Bad Doberan
35. Lübz

Schwerin, den 2. März 1955

Der Oberkirchenrat
Beste

31) G. Nr. /520/ II 43 o

Landeskirchliches Katechetisches Seminar

Der nächste Lehrgang des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars beginnt voraussichtlich im September 1955. Die katechetische Ausbildung erstreckt sich einschließlich eines halbjährigen Praktikums auf 2½ Jahre und endet mit der katechetischen Hauptprüfung. Die während dieser Zeit bereits begonnene kirchenmusikalische Ausbildung wird in einem weiteren Halbjahr voll durchgeführt und endet nach insgesamt dreijähriger katechetisch/kirchenmusikalischer Ausbildung mit der kirchenmusikalischen C-Prüfung.

Als Vorbedingung für die Aufnahme soll Oberschulreife oder eine der früheren mittleren Reife entsprechende Schulbildung nachgewiesen werden. Grundschüler können nach erfolgreichem Besuch eines Elementarkurses oder nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden. Als Altersgrenze ist festgesetzt: 18 bis 30 Jahre. Ausnahmen sind zulässig. Unterkunft und Verpflegung im Internat, Pensionspreis 60,— DM. Die Ausbildung selbst erfolgt unentgeltlich, auch können bei besonderer Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden.

Meldungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis (im verschlossenen Umschlag), einem ärztlichen Gesundheitsattest und dem Schulabgangszeugnis bis spätestens 1. August 1955 an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, auf diese Ausbildung für den wichtigen katechetischen Dienst in unserer Landeskirche auf alle mögliche Weise mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 11. Februar 1955

Der Oberkirchenrat
Maercker

2) /114/ I 13

Anweisung

über die Ausgabe von Dienstaussweisen in der kirchlichen Verwaltung und über ihre Behandlung

1. Geistliche, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte können, wenn dies für die Erledigung ihrer Dienstaufgaben notwendig ist, einen Dienstaussweis erhalten (Kirchlicher Dienstaussweis). Der Oberkirchenrat entscheidet darüber, wer hiernach einen Kirchlichen Dienstaussweis erhält. Der Vordruck und die Ausstattung des Kirchlichen Dienstausses werden durch den Oberkirchenrat festgesetzt. Der Kirchliche Dienstaussweis wird vom Oberkirchenrat ausgestellt und ist nach dieser Anweisung zu behandeln.
2. Der Kirchliche Dienstaussweis dient dem Inhaber zum Ausweis über seine Stellung im Dienst der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, einer Einzelkirche oder einer kirchlichen Stiftung, Körperschaft oder Anstalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Er wird für eine Zeit von längstens fünf Jahren vom Ausstellungstage an ausgestellt, verliert aber seine Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis, für das der Kirchliche Dienstaussweis ausgestellt ist, früher endet. Der Fortbestand seiner Gültigkeit bedarf jährlich der Bestätigung durch den Oberkirchenrat. Der Dienstaussweis kann jederzeit vom Oberkirchenrat eingezogen werden.

3. Der Kirchliche Dienstaussweis ist von seinem Inhaber stets mitzuführen; er darf nicht geändert oder mit Eintragungen oder sonstigen Vermerken oder Kennzeichen oder Stempeln versehen und darf keinem anderen überlassen werden.

4. Bei Ausscheiden des Inhabers aus der kirchlichen Dienststellung, für die er ausgestellt ist, und bei Ablauf seiner Gültigkeit ist der Kirchliche Dienstaussweis an den Oberkirchenrat zurückzugeben.

Bei Verlust des Kirchlichen Dienstausses ist dies sofort dem Oberkirchenrat mit einer Darstellung der näheren Umstände des Verlustes anzuzeigen. Ist der Kirchliche Dienstaussweis unansehnlich oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden, so kann der Inhaber die Ausstellung eines neuen Dienstausses bei Rückgabe des bisherigen Dienstausses beantragen. Der neue Dienstaussweis erhält die Nummer des verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen und ist für dieselbe Zeit wie dieser gültig.

5. Die Ausstellung des Kirchlichen Dienstausses ist von dem künftigen Inhaber auf dem vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Vordruck bei Anschluß von zwei Paßbildern zu beantragen. Der Antrag ist, wenn der Antragsteller nicht unmittelbar im Dienste des Oberkirchenrats steht, durch die ihm unmittelbar vorgesetzte Dienststelle oder durch seinen Vorgesetzten auf dem Dienstwege mit einer Begründung für die Notwendigkeit der Ausrüstung des Antragstellers mit einem Kirchlichen Dienstaussweis vorzulegen.

Ein Paßbild wird in den Kirchlichen Dienstaussweis eingeklebt und mit ihm durch Überstempelung mit dem Dienstsiegel verbunden; das andere Paßbild bleibt bei den Akten des Oberkirchenrates. Der Kirchliche Dienstaussweis ist von dem Inhaber bei der Aushändigung eigenhändig zu vollziehen. Der Empfang ist in der nach Ziffer 6 zu führenden Liste der Kirchlichen Dienstaussweise oder schriftlich zu bestätigen.

6. Die Kirchlichen Dienstaussweise und die Bestätigung des Fortbestandes ihrer Gültigkeit nach Ziffer 2 dieser Anweisung sind in eine im Sekretariat des Oberkirchenrats zu führenden Liste nach einem vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Vordruck einzutragen.

7. Diese Anweisung tritt am 1. April 1955 in Kraft. Bei Ausstellung eines Kirchlichen Dienstausses nach dieser Anweisung ist ein etwa früher erteilter Ausweis über die kirchliche Dienststellung des Inhabers zurückzugeben.

Schwerin, den 15. März 1955

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Gerhard Bosinski in Güstrow, III. Pfarrstelle auf die II. Pfarrstelle im Dom, daselbst zum 1. Februar 1955. /645/ Pred.
Pastor Gustav Gilde in Dambeck bei Bobitz auf die III. Pfarrstelle am Dom in Güstrow zum 1. Februar 1955. /645/ — Pred.

Ulrich Warnow als B.-Katechet in die Gemeinde in Malchin zum 1. November 1954, /35/ Pers. Akt.

In den Ruhestand versetzt wurde:

Pastor Otto Rieck in Klinken krankheitshalber mit Wirkung vom 1. Februar 1955. /90 Pers. Akt.